

Allgemeine Verkaufsbedingungen der „Gummi - Welz Polen“ Sp. z o.o., Trzcianka

I. Geltung /Angebote

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Verträge und sonstigen Leistungen der „Gummi - Welz Polen“ Sp. z o.o. mit Sitz in Trzcianka, KRS-Nr. 0000141629 („GWP“) im gewerblichen Bereich ausschließlich. Den Bedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen. Andere Bedingungen werden weder durch Schweigen noch durch Annahme von Leistungen akzeptiert.

2. Änderungen, Nebenabreden oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen, hierauf beruhender Angebote/ Bestellungen sowie der Verzicht auf das Dokumentenformular bedürfen der Dokumentform im Sinne des Art. 77² des polnischen Zivilgesetzbuches (nachfolgend polnZGB), d.h. sie haben schriftlich zu erfolgen.

3. Die Angebote von GWP sind freibleibend, d.h. sie bilden keine verbindlichen Angebote im Sinne des polnZGB. Maßgeblich für den Vertragsschluss ist die schriftliche Auftragsbestätigung von GWP. Mit dem Angebot übergebene Unterlagen wie Kataloge, Prospekte, Abbildungen, Zeichnungen und technische Daten enthalten nur annähernde Angaben und Beschreibungen und stellen keine Beschaffenheitsangaben oder Garantien dar, soweit sie nicht schriftlich ausdrücklich als solche bezeichnet sind.

4. Abweichungen der Lieferung/ Leistung von Angeboten, Mustern, Probe- und Vorlieferungen sind nach Maßgabe der jeweils gültigen DIN-Normen oder anderer einschlägiger technischer Normen zulässig. Die DIN ISO 3302 bzw. DIN 16901 sind, soweit anwendbar, Grundlage des Vertrages.

5. Die technische und/oder gestalterische Änderung der Lieferung/Leistung im für den Kunden zumutbaren Umfang behält sich GWP vor, insbesondere wenn die Änderung dem technischen Fortschritt dient.

II. Preise

1. Die Preise verstehen sich, je nach Inhalt des Angebots, in Euro oder in PLN, soweit nicht anders vereinbart EX WORKS Trzcianka gemäß INCOTERMS 2020 jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer, soweit Mehrwertsteuer bei der Transaktion anfällt.

2. Unvorhergesehene Mehraufwendungen, die aus der Durchführung des Vertrages entstehen, und für die keine Preiszuschläge vereinbart sind, trägt der Kunde, es sei denn, GWP hat deren Entstehen zu vertreten.

3. Sofern der Preiskalkulation zugrunde gelegte prognostizierte Stückzahlen (Gesamtmenge oder Jahresstückzahl) nicht erreicht werden, ist GWP berechtigt, nicht abgerufene Liefermengen jährlich oder am Ende des jeweiligen Lieferzeitraums unter Anrechnung ersparter Aufwendungen in Rechnung zu stellen, es sei denn, GWP hat das Nichterreichen verschuldet.

4. Wurde Preisstellung in anderer Währung als PLN vereinbart, liegt dem vereinbarten Preis der am Tag vor der Rechnungstellung in Polen durch die Polnische Nationalbank notierte Umrechnungskurs des PLN zur betreffenden Währung zugrunde.

III. Zahlung

1. Die Rechnungen sind zahlbar per Banküberweisung innerhalb von 30 Tagen, jeweils ab Rechnungsdatum. Der Rechnungsbetrag hat GWP spätestens am Fälligkeitstermin zur Verfügung zu stehen.

2. Gegenforderungen berechtigen den Kunden weder zur Zurückbehaltung noch zur Aufrechnung, es sei denn, die Gegenforderung ist rechtskräftig festgestellt oder durch GWP schriftlich anerkannt.

3. Soweit GWP nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, aus denen sich eine wesentliche

Vermögensverschlechterung beim Kunden ergibt, und die den Zahlungsanspruch von GWP gefährden, insbesondere bei den in Ziffer V. 9 genannten Umständen oder bei einer Reduzierung oder Streichung des Limits des Kunden durch den Warenkreditversicherer im Rahmen der von GWP unterhaltenden Warenkreditversicherung, ist GWP berechtigt, den Vertrag sowie alle laufenden Forderungen aus der Geschäftsbeziehung sofort fällig zu stellen und Barzahlungen/ Sicherheitsleistungen zu verlangen und die Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung der Ware zu untersagen, oder für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen oder andere Sicherheiten zu verlangen. Verzögert sich die Zahlung des Kunden unverschuldet oder gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so ist GWP berechtigt, die Ware nach Setzung einer angemessenen Nachfrist auf Kosten des Kunden zurückzunehmen, vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz der Aufwendungen sowie des Verzugschadens zu verlangen. Die Geldschuld ist mit dem jeweils in Polen geltenden Verzögerungszinssatz in Handelstransaktionen zu verzinsen.

IV. Lieferfristen / Höhere Gewalt

1. Die Lieferung erfolgt ab Werk von GWP (EXW, Incoterms 2020). Die Angabe einer Lieferzeit ist unverbindlich. Eine verbindliche Lieferfrist ist nur vereinbart, wenn sie von GWP schriftlich als solche bestätigt wird.

2. Lieferzeiten und insbesondere verbindliche Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung von GWP, nicht jedoch vor Eingang und vollständiger technischer Klärung des Auftrags und nicht vor Eingang einer etwa zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbarten Anzahlung. Im Falle nachträglicher Änderungswünsche des Kunden verlängern sich Lieferzeiten und Lieferfristen in angemessenem Umfang, sofern sich GWP – gegebenenfalls unter Anpassung der Konditionen – zu deren Berücksichtigung bereit erklärt.

3. Liefertermine und -fristen verlängern sich automatisch in angemessenem Umfang bei Ereignissen höherer Gewalt wie Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie bei Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb des Willens von GWP liegen, soweit solche Hindernisse auf die Herstellung der Ware von erheblichem Einfluss sind, wie etwa amtliche Verbote oder Lieferengpässe in Folge epidemischer Zustände. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Derartige Umstände werden dem Kunden unverzüglich mitgeteilt. Wird die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien unzumutbar, so kann sie insoweit vom Vertrag zurücktreten.

4. Lieferzeiten sind eingehalten, wenn die Ware versandbereit ist und GWP dies rechtzeitig mitteilt.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum von GWP (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen.

2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für GWP als Hersteller im Sinne von Art. 192 polnZGB. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. V. 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden steht GWP das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der übrigen Waren. Erlischt das Eigentum von GWP durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde GWP bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der

Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für GWP. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. V.1.

3. Dem Kunden ist gestattet, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu üblichen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist zu veräußern, sofern die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß Ziff. V. 4 bis 6 auf GWP übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

4. Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an GWP abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, nicht von GWP verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Weiterveräußerungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen GWP Miteigentumsanteile gemäß Ziff. V. 2 hat, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.

5. Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zum jederzeit zulässigen Widerruf von GWP einzuziehen. Auf Verlangen von GWP ist der Kunde verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an GWP zu unterrichten und GWP die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

6. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss der Kunde GWP unverzüglich benachrichtigen.

7. Übersteigt der Wert bestehender Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, ist GWP auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl von GWP verpflichtet.

8. Der Kunde ist verpflichtet, alle erforderlichen Erklärungen abzugeben, Anträge zu stellen und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die zur Sicherung des Eigentums von GWP notwendig und zweckmäßig sind. Insbesondere bei Auslandsaufträgen ist der ausländische Kunde verpflichtet, bei der Verwirklichung des Eigentumsvorbehaltes oder einer entsprechenden Sicherung (Pfandrechtsbestellung) in jeder Hinsicht mitzuwirken und die jeweiligen Formerfordernisse einzuhalten.

9. Bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines außergerichtlichen Vergleichsverfahrens sowie bei Ablehnung eines solches Verfahrens mangels Masse erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, Verwendung und zum Einbau der Vorbehaltsware sowie die Einzugsermächtigung bzgl. der abgetretenen Forderung. GWP ist berechtigt, die Ware abzuholen – soweit es gesetzlich notwendig ist – nach vorheriger Erlangung des entsprechenden gerichtlichen Aussonderungsbeschlusses im Rahmen des Insolvenzverfahrens. Hat der Kunde die Vorbehaltsware vermischt, ist GWP im Einvernehmen mit dem Kunden zur Aussonderung anhand von Rechnungsunterlagen berechtigt. Wirkt der Kunde vor Insolvenzeröffnung nicht mit, ist GWP allein mit einem Sachverständigen zur Aussonderung berechtigt.

VI. Lieferung, Gefahrübergang, Verpackung, Gelangensbestätigung

1. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder - bei Streckengeschäften - des Lieferwerkes, geht die Gefahr auf den Kunden über. Verzögert sich der Versand aus Umständen, die GWP nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über.

2. GWP bestimmt im Namen des Kunden Versandweg und -mittel sowie Spediteur und Fracht-

Allgemeine Verkaufsbedingungen der „Gummi - Welz Polen“ Sp. z o.o., Trzcianka

fürher, soweit nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wurde.

3. GWP ist nicht verpflichtet, Waren zu liefern, die im Hinblick auf eine Exportkontrolle einer Genehmigungspflicht durch einschlägige Ausfuhrvorschriften und (indirekten) Embargos, insbesondere der Europäischen Union, von EU-Mitgliedstaaten oder der USA, unterliegen.

4. Die Ware wird verpackt zur Lieferung übergeben. Die Verpackung berechnet GWP zum Selbstkostenpreis; Pendelverpackungen sind GWP in gebrauchsfähigem Zustand binnen angemessener Frist frei Werk GWP zurückzusenden.

5. GWP ist zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Bei Anfertigungsware sind Mehr- und Minderlieferungen bis zu 5 % der abgeschlossenen Menge zulässig.

6. Bei Abrufaufträgen ist GWP berechtigt, die Bestellmenge für 6 Monate geschlossen herzustellen bzw. herstellen zu lassen. Änderungswünsche können nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart wurde. Abruftermine und -mengen können, soweit keine festen Vereinbarungen getroffen wurden, nur im Rahmen der Liefer- oder Herstellmöglichkeiten von GWP eingehalten werden. Wird die Ware nicht vertragsgemäß abgerufen, ist GWP berechtigt, sie nach Verstreichen einer angemessenen Frist zu berechnen.

7. Bei Lieferungen in EU-Mitgliedstaaten („innergemeinschaftliche Warenlieferungen“) hat der Kunde umgehend auf geeignete Art und Weise beim Nachweis der innergemeinschaftlichen Warenlieferung mitzuwirken. GWP kann insbesondere eine mit Datum versehene und unterschriebene Bestätigung der innergemeinschaftlichen Warenlieferung (sog. Gelangensbestätigung) mit zumindest folgendem Inhalt: Name und Anschrift des Warenempfängers, Menge und handelsübliche Bezeichnung der Ware sowie Ort und Datum des Erhalts der Ware verlangen. Kommt der Kunde dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, so haftet er für den daraus entstehenden Schaden, insbesondere für die bei GWP entstehende Umsatzsteuer.

VII. Gewährleistung und Haftung

1. Der Kunde steht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der GWP zur Auftragsdurchführung übergebenen Vorlagen, der mitgeteilten Maße und sonstigen Angaben bzw. Vorgaben zur Ausführung der Ware ein. Diesbezügliche Irrtümer auf Seiten des Kunden können eine Mangelhaftigkeit der Ware von GWP nicht begründen.

2. Die Ware ist unverzüglich zu untersuchen und erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Übergabe, schriftlich zu rügen. Im Übrigen sind Mängel, die bei der Untersuchung nicht erkennbar waren, unverzüglich, d.h. spätestens innerhalb von 10 Tagen ab Entdeckung, schriftlich zu rügen. Die vorgenannten Fristen gelten nur insoweit das Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im Internationalen Straßengüterverkehr (CMR) keine kürzeren Fristen vorsieht.

3. Berechtigt geltend gemachte Mängel werden nach Wahl von GWP durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache behoben. Schlägt die Nacherfüllung innerhalb einer hierfür angemessenen gesetzten Frist zweimal fehl, so kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Preis angemessen mindern. Ist der Mangel unerheblich, steht dem Kunden nur das Minderungsrecht zu.

4. Sachmängelgewährleistung gilt 2 Jahre ab Übergabe der Sache. Die Verjährung der Käuferforderungen aus Sachmangel erfolgt nach Ablauf eines Jahres ab Mangelentdeckung.

5. Etwaige Rückgriffsansprüche des Kunden gegen GWP gem. Art. 576¹-576⁵ poln. ZGB bestehen nur insoweit, als in der Lieferkette zwischen GWP und dem Verbraucher keine über die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen wurden.

6. Jegliche Gewährleistung steht unter dem Vorbehalt, dass die von GWP gelieferte Ware fachgerecht gewartet und behandelt wird. Insbesondere wird keine Gewähr übernommen für Folgen von unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter und nachlässiger Behandlung, ungeeigneter Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe. Durch Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten, die der Kunde oder Dritte unsachgemäß, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von GWP, vornehmen, erlöschen sämtliche Gewährleistungsrechte.

7. Solange der Kunde GWP auf Verlangen nicht die beanstandete Ware oder Proben davon zur Verfügung stellt, kann er sich nicht auf den Mangel berufen.

8. Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, für eine etwa von GWP schriftlich übernommene Garantie, für den Schaden aufgrund einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder in Fällen einer gesetzlich zwingenden Haftung. Wesentliche Vertragspflichten sind die jeweiligen vertraglichen Hauptleistungspflichten sowie sonstige vertragliche (Neben-)Pflichten, die im Falle einer schuldhaften Pflichtverletzung dazu führen können, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird. Die Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.

VIII. Urheberrechte

1. An Kostenvoranschlägen, Entwürfen, Zeichnungen, anderen Unterlagen und sonstigen Informationen behält sich GWP das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nur im ausdrücklichen schriftlichen Einvernehmen mit GWP zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen zurückzugeben.

2. Sofern GWP Gegenstände nach vom Kunden übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Unterlagen geliefert hat, übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Untersagen Dritte GWP unter Berufung auf Schutzrechte, insbesondere die Herstellung und Lieferung derartiger Gegenstände, ist GWP - ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein - berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen und bei Verschulden des Kunden Schadenersatz zu verlangen. Der Kunde verpflichtet sich, GWP von allen damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern unverzüglich freizustellen.

IX. Versuchsteile, Formen, Werkzeuge

1. Hat der Kunde zur Auftragsdurchführung Teile beizustellen, so sind sie frei Produktionsstätte und auf eigene Gefahr mit der vereinbarten, andernfalls einer angemessenen Mehrmenge für etwaigen Ausschuss, rechtzeitig, unentgeltlich und mangelfrei anzuliefern. Geschieht dies nicht, so gehen hierdurch verursachte Kosten und Folgen zu Lasten des Kunden. GWP haftet für in der Produktion eingesetzte Maschinen und Werkzeu-

ge mit einer Sorgfalt wie für eigene Angelegenheiten. Kosten für Wartung, Pflege und Ersatz trägt der Kunde, soweit nicht etwas anderes zwischen den Parteien vereinbart wurde.

2. Die Anfertigung von Versuchsteilen, einschließlich der Kosten für Formen und Werkzeuge, geht zu Lasten des Kunden.

3. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird GWP Eigentümer der von GWP oder im Auftrag von GWP hergestellten Versuchsteile, Formen und Werkzeuge. Soweit zur Erfüllung der vereinbarten Ausbringungsmenge erforderlich, leistet GWP kostenlosen Ersatz unbrauchbar gewordener Formen und Werkzeuge, es sei denn, der Kunde hat die Unbrauchbarkeit der Formen und Werkzeuge zu vertreten. GWP wird diese Teile nur für Zwecke des Kunden verwenden. Diese Verwendungsbeschränkung entfällt, wenn der Kunde trotz Mahnung und Fristsetzung seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nicht nachkommt. GWP verwahrt diese Teile für die Dauer von 2 Jahren ab ihrem letzten Einsatz für den Kunden. Auf dessen Verlangen und Kosten werden die Teile von GWP versichert.

4. Soll nach ausdrücklicher Vereinbarung der Kunde Eigentümer von Formen und Werkzeugen werden, geht das Eigentum erst mit der vollständigen Abwicklung des Auftrags, für den diese Formen und Werkzeuge hergestellt wurden, auf den Kunden über. Macht dieser danach seinen Herausgabeanspruch nicht geltend, ist GWP vorbehaltlich einer gesonderten Vereinbarung nicht verpflichtet, diese Teile länger als zwei Jahre unentgeltlich zu verwahren. Die Verwahrung erfolgt auf Risiko des Kunden.

X. Geheimhaltung

Der Kunde wird alle Informationen aus der Geschäftsbeziehung streng geheim halten. Die überlassenen Informationen wird der Kunde ausschließlich für den Zweck der jeweiligen Bestellung verwenden, nicht jedoch für eigene Zwecke, es sei denn, GWP hat hierzu zuvor sein ausdrückliches schriftliches Einverständnis abgegeben. Nicht umfasst sind Informationen, die der Kunde von Dritten rechtmäßig auf nicht vertraulichem Weg erhalten hat sowie frei zugängliche Informationen.

XI. Hübner Code of Conduct

Der Hübner Code of Conduct (abrufbar unter: www.hubner-group.com) wird mit jeder Bestellung Vertragsbestandteil zwischen GWP und dem Kunden.

Der Kunde wird die Grundsätze des Hübner Code of Conduct einhalten und in der eigenen Lieferantenkette entsprechend weitergeben.

XII. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für alle Lieferungen / Leistungen ist das Werk von GWP, sofern nicht einzelvertraglich ein anderer Ort vereinbart wurde.

2. Ausschließlich zuständig sind die für den Sitz der Hauptniederlassung (Trzcianka) von GWP zuständigen ordentlichen Gerichte. Vorbehaltlich dessen ist GWP berechtigt, den Kunden auch an dem für dessen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen.

3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen GWP und dem Kunden gilt das Recht der Republik Polen unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG).

4. Sollte ein Teil des Vertrages oder dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages oder dieser Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Regelung tritt eine wirksame, die wirtschaftlich dem von GWP Gewollten möglichst weitgehend entspricht. Gleiches gilt für den Fall einer Regelungslücke.

**Allgemeine Verkaufsbedingungen der
„Gummi - Welz Polen“ Sp. z o.o., Trzcianka**

5. Diese Allgemeine Verkaufsbedingungen wurden in deutscher und polnischer Sprachfassung erstellt. Bei Diskrepanzen zwischen den Sprachversionen ist die deutsche Fassung maßgeblich.